

Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen von Getreidestroh, verregnetem Heu und Kartoffelkraut ist auch in diesem Jahr im Landkreis Tirschenreuth unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen grundsätzlich erlaubt: Das Verbrennen ist rechtzeitig vor dem Entzünden beim **Landratsamt Tirschenreuth**, Bauverwaltung -Umweltschutz, **Tel.: 09631/88-253** zu melden (Prüfung der Zulässigkeit).

Zusätzlich wird empfohlen, folgende Behörden vom Verbrennen zu informieren:

- zuständige Gemeinde
- zuständige Polizeiinspektion
- zuständige Ortsfeuerwehr

A. Verbrennen von Getreidestroh und verregnetem Heu

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, insbes. im Bereich von wohnnahen Gebieten, sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind i.d.R. folgende Abstände einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - e) 100 m zu Waldrändern,
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h) genannten öffentlichen Wege,
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit genutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen Abfälle und verregnetes Heu zur Vermeidung starker Rauchentwicklung **nur im trockenen Zustand** verbrannt werden; **andere Stoffe** als strohige Abfälle **dürfen nicht mitverbrannt werden**. Strohballen und -ballen müssen geöffnet, das Stroh ausgebreitet sowie die Bänder, Netze und Folien entfernt werden.

3. Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Die pflanzlichen Abfälle sollen daher möglichst gleichmäßig auf dem Feld belassen und nicht auf Haufen und Schwaden zusammengezogen werden.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

B. Verbrennen von Kartoffelkraut und ähnlichen krautigen Abfällen

Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen. Im Übrigen sind die vorstehenden Bestimmungen über das Verbrennen von Getreidestroh und verregnetem Heu zu beachten.

C. Weitere Anforderungen aus der Sicht der Ökologie und in Naturschutzgebieten

Aus Gründen der Ökologie und der Humuswirtschaft ist dem Einackern jedoch der Vorzug zu geben. Weiter bieten sich auch Möglichkeiten, Getreidestroh zu verkaufen oder zu verschenken, sowie verregnetes Heu und Kartoffelkraut auf Düngestätten abzulagern und später als Mist einzuarbeiten. Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Insgesamt sollte der Humussaldo langfristig im positiven Bereich liegen, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten (Auskünfte erteilt Hr. Kunz, Tel.: 09631/7988-121).

Die vorgenannten Ausführungen gelten nicht für geschützte Flächen, wie Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Biotopflächen und sonstige Kleinstrukturen (Feldraine und Bracheflächen), da hier das Entfachen von Feuer aus naturschutzrechtlichen Gründen verboten ist. Bei Zweifelsfragen hierzu erteilt die untere Naturschutzbehörde Auskunft.